

Satzung

für die Sing- und Musikschule der Stadt Waldkraiburg

Vom 24. August 2015

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Waldkraiburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Trägerschaft, Name und Sitz
- § 2 Auftrag
- § 3 Aufbau, Angebot
- § 3 Unterrichtsgebühren
- § 5 Räumlichkeiten
- § 6 Miet- und Leihinstrumente
- § 7 Leiter der Sing- und Musikschule
- § 8 Lehrkräfte
- § 9 Vergütung
- § 10 Fort- und Weiterbildung
- § 11 Verwaltung
- § 12 Unterstützende Gremien
- § 13 Schlussbestimmungen

§ 1

Trägerschaft, Name und Sitz

Die Sing- und Musikschule ist eine von der Stadt Waldkraiburg getragene kommunale Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung "Sing- und Musikschule der Stadt Waldkraiburg" und hat ihren Sitz in Waldkraiburg. In die Sing- und Musikschule können auch Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz außerhalb des Bereiches des Trägers haben.

§ 2

Auftrag

Die Sing- und Musikschule ist Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Sie schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Die Sing- und Musikschule pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3

Aufbau, Angebot

- (1) Die Sing- und Musikschule gliedert sich in die Unterrichtsbereiche
1. Musikalische Grundfächer
 2. Vokalunterricht
 3. Instrumentalunterricht

4. Ensemblefächer
5. Förderklasse
6. Ergänzende Einrichtungen

Mindestbestandteile des Ausbildungsangebotes sind die Bereiche 1 bis 4 (§ 3 der Sing- und Musikschulverordnung vom 17.8.1984).

(2) Der innere Aufbau der Sing- und Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen werden vom Träger in einer Schulordnung niedergelegt.

§ 4 Unterrichtsgebühren

Die Benützer leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Sing- und Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt, die unter sozialen Gesichtspunkten Ermäßigungen vorsieht.

§ 5 Räumlichkeiten

(1) Der Schulträger stellt der Sing- und Musikschule geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume zur Verfügung und sorgt für die Ausstattung.

(2) Die Unterrichtstätigkeit der Sing- und Musikschule kann in Nachbargemeinden durchgeführt werden, wenn diese geeignete Räumlichkeiten und Instrumente gebühren- und kostenfrei zur Verfügung stellen.

§ 6 Miet- und Leihinstrumente

Die Sing- und Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel verleihen. Näheres wird in der Gebührensatzung festgelegt.

§ 7 Leiter der Sing- und Musikschule

(1) Die Sing- und Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet (§ 4 Abs. 1 der Sing- und Musikschulverordnung vom 17.8.1984). Diese wird vom Träger der Sing- und Musikschule bestellt

(2) Dem Leiter obliegen

1. Die Vertretung der Sing- und Musikschule unbeschadet der Art. 38 und 39 der Gemeindeordnung,
2. die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) Einteilung der Lehrkräfte und Erstellung des Stundenplanes,
 - b) Vorschlag für die Besetzung von Planstellen,
 - c) Überwachung des Unterrichtes,
 - d) Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern,
 - f) Durchführung von Veranstaltungen,
 - g) Statistik, Analyse und Planungen,
3. die pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden,
 - b) Führung des Lehrerkollegiums,
 - c) Beratung von Schülern und Eltern,
 - d) kulturelle Kontaktpflege,
 - e) fachliche Information und Weiterbildung,

f) künstlerische Aktivitäten

§ 8
Lehrkräfte

An der Sing- und Musikschule unterrichten hauptamtliche sowie nebenamtliche Lehrkräfte, welche die Befähigung im Sinne des § 4 Abs. 2 der Sing- und Musikschulverordnung nachweisen können.

§ 9
Eingruppierung und Entgelt

Die Eingruppierung und das Entgelt der Lehrkräfte und Angestellten der Musikschule richtet sich nach der durchgeschriebenen Fassung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) für den Dienstleistungsbereich Verwaltung (TVöD-V) und den ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung, einschließlich des Tarifvertrages für die Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (§1 Abs. 2 TVÜ-VKA). Außerdem finden die im Bereich des Arbeitgebers jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.

§ 10
Fort- und Weiterbildung

Zur Erhaltung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger Leiter und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen und dafür Zuschüsse gewähren.

§ 11
Verwaltung

Für die Verwaltung wird geeignetes Personal bestellt.

§ 12
Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Sing- und Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen können Organe wie Beirat der Elternvertretung eingerichtet sowie ein Förderverein gebildet werden.

§ 13
Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 1. September 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02. Juli 1985 außer Kraft.

Waldkraiburg, 24. August 2015

Robert Pöttsch
Erster Bürgermeister